



Bürgerinformation

Hauptstrasse 56
90547 Stein

Telefon: 0911-6801 - 0
Telefax: 0911-6801 -1977
info@stadt-stein.de
www.stadt-stein.de

zur 42. Sitzung des Stadtrates
am 25.07.2023

zu Drucksachen Nr.: 0949/2023

Fahrradleasingmodell der Stadt Stein für städtische Bedienstete

Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):

Die Stadt Stein ist Gründungsmitglied der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen (AGFK) in Bayern und trägt seit 2017 offiziell den Titel „Fahrradfreundliche Kommune.“ Ziel der Stadt Stein ist es, den Radverkehr in der Stadt zu fördern. Ein weiterer Punkt der Radverkehrsförderung ist die Initiative „Jobbike Bayern“, die von Seiten des Freistaates Bayern allen staatlichen Bediensteten angeboten wird und zwischenzeitlich auch bei den Kommunen möglich ist.

Der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) vom 25. Oktober 2020 ermöglicht es öffentlichen Arbeitgebern, ihren Beschäftigten ein Fahrradleasingmodell anzubieten. Nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen und Inkrafttreten des Tarifvertrages mit Wirkung zum 01.03.2021 wird städtischen Tarifbeschäftigten ein Fahrradleasing in Form der Entgeltumwandlung ermöglicht. Der TV-Fahrradleasing gilt für alle Tarifbeschäftigten, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen.

Er gilt nicht für

- Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Dual Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten,
- Geringfügig Beschäftigte,
- Beschäftigte in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells.

Derzeit ist Fahrradleasing aufgrund fehlender, beamtenrechtlicher Grundlage nicht zulässig. Sollte der bayerische Gesetzgeber die Voraussetzungen schaffen, angedacht ist ein Beschluss des Landtags im Sommer 2023, sollen auch die Beamt:innen am Fahrradleasing durch Entgeltumwandlung teilnehmen.

1. Grundzüge des Fahrradleasings

1.1 Leasingvertrag und Geltungsbereich

Die Tarifvertragsparteien haben die einzelvertragliche Vereinbarung festgelegt. Das bedeutet: Die LHM (= Leasingnehmerin/ Stadt Stein) schließt mit einem Leasinggeber den Leasingvertrag. Die Nutzungsdauer der Fahrräder wird dabei auf die in den gängigen Verträgen üblichen maximalen 36 Monate und der Wert des Leasinggegenstandes (Fahrrad, fest verbundenes Zubehör, Versicherungen und Wartungsleistungen) auf 7.000 Euro begrenzt.

1.2 Überlassungsvereinbarung

Zwischen Beschäftigten und der LHM wird eine Überlassungsvereinbarung abgeschlossen. Damit überlässt der Arbeitgeber den Beschäftigten das von ihnen individuell beim teilnehmenden Fachhändler ausgewählte Fahrrad oder Pedelec für die Dauer eines maximal dreijährigen Leasingzeitraums. Nach Ablauf des Leasingvertrags kann das Fahrrad durch die Beschäftigten erworben oder zurückgegeben werden.

1.3 Entgeltumwandlungsvertrag

Im Entgeltumwandlungsvertrag zwischen Beschäftigten und der Stadt Stein wird vereinbart, die monatliche Nutzungsrate für das Fahrrad im Rahmen einer Entgeltumwandlung von den Bezügen der teilnehmenden Beschäftigten einzubehalten. Das steuer- und sozialversicherungspflichtige Bruttoentgelt mindert sich um die Höhe der Leasingrate und es werden somit weniger Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt. Im Ergebnis sinkt durch die Einsparung von Abgaben die Eigenbelastung. Im Gegenzug stellt die Nutzungsüberlassung einen geldwerten Vorteil dar, der zu versteuern und zu versichern ist. Der geldwerte Vorteil beträgt 1 % eines auf volle 100 Euro abgerundeten Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers einschließlich der Umsatzsteuer. Der Nachteil aus der Versteuerung des geldwerten Vorteils ist regelmäßig geringer als der Vorteil der aus dem Entgeltverzicht steuer- und sozialversicherungsrechtlich entsteht. Dieser für die Dienstkraft positive Effekt erreicht allerdings nie die Höhe der Leasingrate.

2. Vorteile und Nachteile für die Beschäftigten

Durch die vorteilhafte Versteuerungs- und Sozialversicherungsabgabenregelung ist das Leasing-Fahrrad in Summe günstiger als der private Kauf, wenn man die Laufzeit von drei Jahren betrachtet. Anbieter werben damit, dass sich das Unternehmen durch das geringere Bruttoentgelt Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeberanteil) und Mitarbeitenden bis zu 40 % im Vergleich zu einem Privatkau sparen. (Quelle: Deutsche Dienststrad)

Der Entgeltverzicht führt später zu einer geringfügig geminderten Rentenleistung (aktuell ca. 0,85 € monatliche Rentenminderung pro 1000 € Bruttoumwandlung im Jahr). Dies gilt auch für sonstige Sozialleistungen, die auf der Höhe des sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgelts basieren (z.B. Krankengeld).

3. Vorteile und Nachteile für die LHM (Stadt Stein)

Die Vorteile der Überlassung eines Fahrrads zur Nutzung für private und dienstliche Fahrten liegen auf der Hand: Das Fahrradleasing steigert die Arbeitgeberattraktivität, weil es ein innovatives Werkzeug bei der Suche und Bindung von Beschäftigten sein kann. Darüber hinaus fördert die Nutzung des Fahrrads den Gesundheitsschutz und die Gesundheitsprävention. Hierneben sprechen ökologische Gründe für das Fahrradleasing, da hierdurch ein gemeinschaftlicher Beitrag zum Umweltschutz geleistet wird.

Im Hinblick auf den Fachkräftemangel und der Herausforderung Personal zu gewinnen und dieses an die Stadt Stein zu binden, könnte dies ein gewinnbringendes Benefits sein.

Unklar ist, mit welcher Größenordnung zu rechnen ist, was die Einschätzung des Verwaltungsaufwandes erschwert. Unter der Annahme, dass 8 – 10 % der berechtigten Tarifbeschäftigten ein Leasingrad nutzen werden, könnte man aktuell von 18 Mitarbeitenden ausgehen, welche diese Art der Entgeltumwandlung nutzen werden.

Bei der Einführung des Fahrradleasings wären von der Stadt Stein eine Reihe von Verträgen zu schließen, zum einen mit der Leasinggesellschaft bzw. dem Dienstleister und zum anderen mit der/dem Tarifbeschäftigten.

Die Stadt Stein beabsichtigt, mit der Firma Bikeleasing einen Rahmenvertrag abzuschließen,

in dem die Leasingmodalitäten geregelt sind.

Mitarbeitende, die bereits mindestens 6 Monate bei der Stadt beschäftigt sind (Probezeit) und deren Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis voraussichtlich noch mindestens 36 Monate (Leasingzeitraum) bestehen wird, erhalten die Möglichkeit sich bei einem Händler ihrer Wahl ein Fahrrad zu einem Preis von bis zu 7.000,- Euro auszuwählen.

Es kann jede Art von Fahrrad (Tourenrad, Rennrad, Mountainbike, E-Bike) geleast werden. Lediglich S-Bike sind vom Leasing ausgeschlossen. Eine Händlerbindung besteht nicht. Es besteht auch keine Verpflichtung, das Fahrrad für den Weg zur Arbeit zu nutzen. Wie das geleaste Rad genutzt wird, entscheiden die Beschäftigten selbst.

Ein Leasing-Rechner ermöglicht es den Beschäftigten, die Leasingkonditionen, die monatliche Belastung und die Ersparnis selbst auszurechnen bzw. vom Händler ausrechnen zu lassen.

Eine Vollkaskoversicherung des geleasten Rads ist Pflicht. Je nach Wert des geleasten Rades beträgt der Versicherungsbeitrag 5,90 bis 11,90 Euro mtl. Dieser Betrag wird vom Arbeitgeber übernommen. Der Arbeitgeber hat hierdurch keinen finanziellen Aufwand. Er gibt die Einsparung bei den Arbeitgeberanteilen an der Sozialversicherung, die durch das Leasingmodell entsteht, an die Mitarbeiter weiter.

Diese Versicherung ist aus Sicht des Arbeitgebers sehr wichtig, denn eine Entgeltumwandlung rechnet sich nur, wenn die Beschäftigten auch Entgelt erhalten. Wird z.B. Krankengeld bezogen, so tritt die Versicherung ein und übernimmt den Leasingbeitrag bis wieder Entgelt bezahlt wird. Neben dem Vorteil für die/den Beschäftigten erspart sich der Arbeitgeber den Aufwand, die Leasingrate beim Beschäftigten anzufordern und ggf. beizutreiben.

Da die Leasingkonditionen der Firma Bikeleasing ebenfalls zu den günstigsten am Markt gehören und der Arbeitgeber bei der Vertragsabwicklung sehr gut unterstützt wird, fiel die Wahl auf diesen Anbieter. Auch der Kommunalbetrieb Stein arbeitet bereits mit dieser Firma zusammen. Zur weiteren Information teilen wir mit, dass die Steiner Unternehmen „Fahrrad Mlady“ und „Ganghelden“ bereits bei Bikeleasing als Partnerhändler gelistet sind, so dass mit dem Fahrradleasing auch das örtliche Gewerbe gestärkt wird.

Gemäß Artikel 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BayPVG hat die Personalvertretung bei Fragen der betrieblichen Lohngestaltung ein Mitbestimmungsrecht. Die Zustimmung wird beantragt.

Weiteres Vorgehen

Nach Stadtratsbeschluss wird der Rahmenvertrag mit Bikeleasing geschlossen und die Beschäftigten über die Möglichkeit der Entgeltumwandlung informiert.

Beschluss:

Die Stadt Stein führt ein Fahrradleasingmodell in Form der Entgeltumwandlung für städtische Beschäftigte ein. Sobald die für Sommer 2023 geplante gesetzliche Änderung durch die Bayerische Staatsregierung erfolgt, werden analog auch die Beamt:innen dieses Angebot nutzen können.

Die erforderliche Versicherung übernimmt der Arbeitgeber.